



Newsletter 39/2017

vom 18. Dezember

Verantwortlich für den Inhalt:
Walter Merten (Vorsitzender)

Redaktion:
Hans-Josef Schneider (Medienbeauftragter)

Kreislogo von Walter Müller

Weihnachts- und Neujahrsgrüße

Wieder geht ein Jahr zu Ende. Dass ein wenig Ruhe und Besinnung bei Vereinen und ihren Mitgliedern einkehrt und das neue Jahr 2018 für alle einen guten Verlauf nimmt, hoffen und wünschen Kreisvorstand, Kreisspruchkammer und der Vorstand des Fördervereins „Fußballer helfen“. Für mich ist es das letzte Mal, dass ich in meiner Funktion als Kreismedienreferent diese Wünsche am Ende eines Jahres ausspreche. Leider konnte bisher noch niemand gefunden werden, der ab Juni (Kreistag) dieses Amt ausüben möchte. Auch für die Funktion eines Jugend-Staffelleiters (F-Junioren/Bambini) gibt bisher keinen Kandidaten, der sich zur Wahl stellen will. Als Staffelleiter für A- bis C-Junioren hat Jürgen Fremgen (Ettringen) sein Interesse bekundet.

39 Newsletter wurden in diesem Jahr verschickt. Das sind 3 weniger als im Vorjahr. Die regelmäßige und umfassende Information der Vereine ist weiterhin ein Anliegen der Mitarbeiter des Kreisvorstandes und der Kreisspruchkammer. Es bleibt weiterhin unser Wunsch, dass auf Vereinsebene alle Funktionsträger mit eingebunden werden und durch Weiterleitung Kenntnis von allen Vorgängen, Hinweisen und Anregungen bekommen, die per Newsletter verbreitet werden. Bedanken möchte ich mich bei jenen aufmerksamen Lesern, die mich im Laufe des Jahres auf Irrtümer und Fehler zeitnah und kollegial hingewiesen haben.

Den nächsten Newsletter gibt es nicht vor dem 5. Januar 2017. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass ich mich bis zum 3. Januar im Winter-/Skiurlaub befinde und daher die üblichen Kommunikationsstränge weitgehend gekappt sein werden.

1. Zur Erinnerung!

Die Leistungsklassen bei den B- bis E-Junioren sind eingeteilt, sie wurden auch veröffentlicht. Offen ist noch die Besetzung der Kreisklassen. Hierzu werden noch die Reaktionen der Vereine/JSG abgewartet, was Ab-, Um- und Neuanmeldungen betrifft. Hierzu besteht noch die Möglichkeit bis zum 31. Dezember. Danach werden umgehend die Staffeln zusammengestellt. Abmeldungen sind übrigens kostenpflichtig und müssen dem Fußballverband und der Spruchkammer gemeldet werden.

2. Vereinswechsel im Winter

Die Wechelperiode II vom 1. bis 31. Januar 2018 steht bevor...! Die Passstelle gibt aktuelle Hinweise, was zu beachten ist. Einzelheiten siehe Anlage.

Aktuelles von der Passstelle

http://www.fv-rheinland.de/html/cs_1.html

Wechselperiode II vom 1. bis 31. Januar 2018 steht bevor...

Hinweis:

Seit dem 01.01.2017 ist die Stellung der möglichen Online-Anträge verpflichtend. Für Anträge die dennoch in Papierform eingereicht werden, jedoch technisch auch online gestellt werden können, entstehen doppelte Passgebühren!

Senioren/Seniorinnen, ältester Jahrgang A-Junioren und ältester Jahrgang B-Juniorinnen

Fristen:

Ein Amateurspieler, der in der Wechselperiode II den Verein wechseln möchte, muss sich spätestens bis zum 31. Dezember 2017 bei seinem alten Verein per Einschreiben Postkarte mit Rückschein oder per eingescannter Abmeldung durch den aufnehmenden Verein per Mail aus dem DFBnet Postfach in das DFBnet Postfach des abgebenden Vereins abmelden. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang der vollständigen Unterlagen, jedoch frühestens zum 01.01.2018 erteilt. Der neue Verein muss die vollständigen Unterlagen bei der Geschäftsstelle bis spätestens 31. Januar 2018, 24.00 Uhr online einreichen. Versäumt der neue Verein diese Frist, wird die Spielberechtigung erst nach Ablauf einer Wartefrist von 6 Monaten, gerechnet ab dem letzten Spiel (Hierbei sind auch Freundschaftsspiele zu berücksichtigen), erteilt. Bei der Freundschaftsspielberechtigung entfällt diese Wartefrist.

Bei einer nachträglichen Zustimmung muss diese ebenfalls bis spätestens zum 31. Januar 2018 der Geschäftsstelle vorliegen!

Ausbildungsentschädigung:

Die Ausbildungsentschädigung ist in der Wechselperiode II frei verhandelbar. Einen festgesetzten Höchstbetrag, wie in der Wechselperiode I, gibt es nicht! Sofern zwischen dem abgebenden und aufnehmenden Vereinen bezüglich der Höhe der Ausbildungsentschädigung keine Einigung erzielt werden kann, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele nach Ablauf der Wartefrist von 6 Monaten, gerechnet ab dem letzten Spiel (Hierbei sind auch Freundschaftsspiele zu berücksichtigen), erteilt.

Vertragsspieler:

Anders als in der Wechselperiode I, kann ein Spieler in der Wechselperiode II mit Hilfe eines Vertrages, trotz Zustimmungsverweigerung des abgebenden Vereins, keine sofortige Spielberechtigung erhalten. Die Zustimmung des abgebenden Vereins ist also zwingend erforderlich.

Junioren/Juniorinnen

Rechts finden Sie die altersbezogenen verkürzten Wartezeiten im Jugendbereich.

http://www.fv-rheinland.de/html/cs_1.html

Alternative Abmeldung vom Spielbetrieb (seit dem 27.09.2013)

Laut §16 DFB-SpO ist es möglich, sich in fälschungssicherer Art und Weise als Spieler abzumelden.

Als neue Möglichkeit der Abmeldung wird den Spielern nun gestattet, sich durch den aufnehmenden Verein, innerhalb des Fußballverbandes Rheinland, abmelden zu lassen.

Dazu wird seitens des FVR ein Formular zur Verfügung gestellt, welches vom Spieler ausgefüllt und unterschrieben werden muss. Dieses ausgefüllte Formular muss vom aufnehmenden Verein an den abgebenden Verein ausschließlich per E-Mail aus dem DFBnet Postfach in das DFBnet Postfach zugeleitet werden. Ab dem Zeitpunkt des Versandes läuft die 14-Tagefrist, in der der abgebende Verein die Möglichkeit besitzt, die Zustimmung zu verweigern oder die Zustimmung zu erteilen.

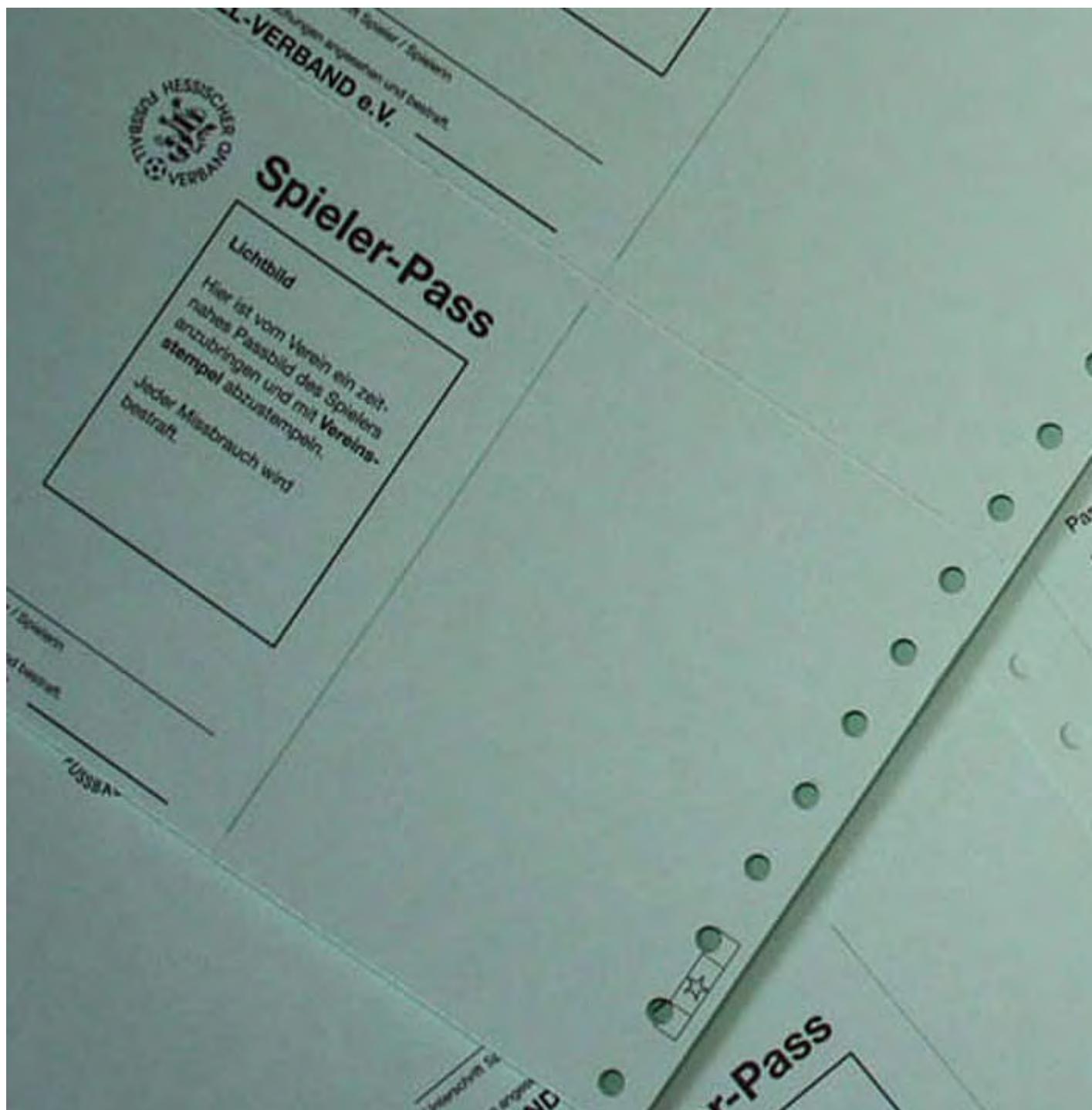
Erhält der abgebende Verein die Abmeldung in sein DFBnet Postfach, kann er aufgrund der Einführung von Passantrag Online die „Abmeldung Online“ durchführen, d.h. er gibt die Daten im Modul Passantrag Online ein. Aufgrund dessen, sieht der aufnehmende Verein in seinem Passantrag Online Account, ob der Spieler die Zustimmung erhalten hat oder nicht.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass der abgebende Verein den Pass mit den notwendigen Eintragungen an die Passstelle per Post sendet. Die Daten werden daraufhin von der Passstelle in das Passprogramm übertragen, sodass der aufnehmende Verein bei „Antragstellung Online“ sehen kann, welche Eintragungen der abgebende Verein gemacht hat

Einen besonderen Service bietet beim Thema Transfers DFBnet Pass online mit dem sogenannten Wartefristen-Planspiel. Mit diesem Rechner kann auf einfache Art und Weise ermittelt werden, wann ein Spieler nach einem Wechsel spielberechtigt ist. [Hier geht's zum Wartefristen Rechner.](https://www.dfbnet.org/paesse/mod_po/webflow.do?event=NEW&dmg_menu=169)

(https://www.dfbnet.org/paesse/mod_po/webflow.do?event=NEW&dmg_menu=169)

VEREINSWECHSEL IM WINTER: DAS IST ZU BEACHTEN



Wechselperiode II: Für die Passstellen der Landesverbände gehört der Januar zu den heißesten Phasen des Jahres.
[Foto: Symbolfoto/HFV]

In der Abwehr drückt der Schuh. Die Offensive hat chronische Ladehemmung. Vielleicht wird das Team auch gerade von einer riesigen Verletzungsmisere gebeutelt. Oder ein Spieler merkt nach der ersten Saisonhälfte, dass er lieber doch woanders wäre. Dafür gibt es die

Wechselperiode II. Auch im Amateurfußball hat der Transfermarkt im Winter noch einmal geöffnet. Manches ist dabei anders als im Sommer. Was ist zu beachten? Welche Regularien greifen? FUSSBALL.DE beantwortet die wichtigsten Fragen.

Was sind die Fristen in der Transferperiode II?

Die Transferperiode II läuft vom 1. bis 31. Januar. Wer als Amateurfußballer und Amateurfußballerin im Winter den Verein wechseln möchte, muss sich bis zum 31. Dezember beim alten Verein abgemeldet haben. Es reicht dabei, seine Spielberechtigung beim alten Verein zu kündigen, man muss nicht automatisch auch als Vereinsmitglied austreten. In allen Landesverbänden besteht die Möglichkeit, die Abmeldung online über den Verein direkt im DFBnet vorzunehmen. Alternativ kann man sich weiterhin über den Postweg abmelden. Dies erfolgt per Einschreiben – mit Beleg als Nachweis. Entscheidend für die Abmeldung ist hierbei das Datum des Poststempels.

Abmeldung online - wie funktioniert das?

Die Abmeldung eines Spielers oder einer Spielerin kann vom abgebenden Verein im DFBnet vorgenommen werden. Dies geschieht über das Modul *Antragstellung online*. In einigen Landesverbänden ist auch die sogenannte stellvertretende Abmeldung möglich. Heißt: Auch der neu aufnehmende Verein kann den Spieler mit dessen Einverständnis beim alten Klub abmelden. Der abgebende Klub erhält automatisch eine Benachrichtigung hierüber. Ob die Möglichkeit der stellvertretenden Online-Abmeldung in Deinem Fall besteht, solltest Du direkt bei Deinem zuständigen Landesverband erfragen.

Wie geht es nach der Abmeldung weiter?

Nach Eingang des Passes beim Verband bzw. der Bestätigung über das *DFBnet* erhält der Spieler automatisch die Spielberechtigung für Freundschaftsspiele. Die Freigabe für Pflichtspiele erfolgt im Normalfall erst nach Entrichtung der Ausbildungsentschädigung, sonst ist der Spieler/die Spielerin erst nach sechs Monaten für Pflichtspiele einsatzberechtigt. Grundsätzlich gilt beim Vereinswechsel: Der wechselnde Spieler muss Mitglied seines neuen Klubs werden. Der aufnehmende Verein muss einen Antrag auf Spielerlaubnis ausfüllen, vom Spieler unterschreiben lassen und bei seinem Landesverband vorlegen. Der antragstellende Verein muss die vollständigen Unterlagen bis spätestens 31. Januar beim zuständigen Landesverband einreichen. Auch hier besteht die Möglichkeit, die Spielberechtigung online über das DFBnet zu regeln.

Ist bei der Abmeldung per Post noch etwas Besonderes zu beachten?

Ja. Am Folgetag des ausgewiesenen Abmeldedatums (Poststempel) beginnt eine 14-Tage-Frist. Innerhalb dieses Zeitraums muss der abgebende Klub den Pass des Spielers herausgeben - an den Landesverband, den neuen Verein oder den Spieler selbst. Wird die

14-Tage-Frist nicht eingehalten, verliert der abgebende Klub sein Recht auf Ausbildungsentschädigung. Der Spieler erhält automatisch die sofortige Freigabe für Pflichtspiele in seinem neuen Verein. Argumente wie Urlaub des Vorsitzenden oder krankheitsbedingte Abwesenheit eines zuständigen Vorstandsmitglieds zählen nicht. Jeder Verein muss Sorge dafür tragen, dass seine Post regelmäßig gesichtet wird und nicht liegen bleibt.

Kann ein Spieler noch wechseln, wenn er sich erst nach dem 30. Dezember abmeldet?

Schwierig. Er hat nur die Möglichkeit, bis 31. Januar einen Vertrag zu unterschreiben und damit Berufsspieler (ehemals Vertragsamateur) zu werden. Aber auch dann muss der abgebende Verein – im Gegensatz zur sommerlichen Transferperiode I – laut Satzung dem Transfer erst zustimmen.

Jederzeit die Möglichkeit zum Wechsel haben Amateurfußballer und -fußballerinnen, sobald ihr letztes Spiel mindestens ein halbes Jahr zurückliegt. Sie sind dann sofort spielberechtigt für den neuen Klub, ohne dass eine Ausbildungsentschädigung fällig wird. Allerdings gibt es Unterschiede zwischen den Landesverbänden bei der Definition des letzten zurückliegenden Spiels: Manche Verbände beschränken sich dabei allein auf Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal), andere beziehen auch die Freundschaftsspiele mit ein.

Ein Spieler sieht kurz vor der Winterpause die Rote Karte und wechselt dann. Was ist bei seiner Sperre zu beachten?

Er nimmt die Sperre mit und muss den Rest der Strafe beim neuen Verein verbüßen. Vorsicht: Die Sperre für Pflichtspiele läuft erst weiter, wenn der Spieler auch dafür spielberechtigt ist. Ein Beispiel: Spieler X bringt nach seinem Wechsel eine Sperre von zwei Partien mit. Sein letztes Spiel für den alten Klub hat er am 28. November 2015 bestritten. Für seinen neuen Verein darf er, weil keine Freigabe vorliegt, erst ab 28. Mai 2016 Pflichtspiele bestreiten. Das hat zur Folge, dass er ab diesem Zeitpunkt noch zwei Pflichtspiele aussetzen muss.

Ausbildungsentschädigung: Was ist das und wie hoch liegt sie?

Ausbildungsentschädigungen sind die Ablösesummen des Amateurfußballs. Bei Wechseln im Sommer (Transferperiode I) sind sie festgeschrieben und richten sich immer nach den Klassenzugehörigkeiten der ersten Seniorenmannschaft. Anders bei einem Wechsel im Winter: Dort sind die vorgegebenen Ausbildungsentschädigungen nicht bindend, sondern frei verhandelbar.

Die erste Mannschaft meines Vereins hat sich während der Saison aufgelöst und zieht zurück. Die zweite Mannschaft existiert noch. Kann ich den Verein trotzdem ablösefrei verlassen?

Nein. Du wirst damit rechnen müssen, dass der abgebende Verein für den Wechsel eine (frei verhandelbare) Entschädigung aufruft. Grund: Der Verein hat noch eine Mannschaft im Spielbetrieb, in der Du spielen könntest. Nur wenn das nicht der Fall wäre, könntest du mit einer Abmeldung nach dem offiziellen Rückzug der Mannschaft(en) ohne Entschädigungszahlung den Verein wechseln.

Welche Besonderheiten sind im Jugendbereich zu beachten?

Laut DFB-Jugendordnung sollen die Abmeldungen von Kindern und Jugendlichen nur zwischen dem 1. und 30. Juni erfolgen. Je nach Landesverband gibt es jedoch leichte Abweichungen. Ausbildungsentschädigungen sind bei Wechseln ab der D-Jugend vorgesehen. Im Falle von Umzügen (z.B. bei Arbeitsplatzwechsel der Eltern oder Trennungen) können für Kinder und Jugendliche Härtefallregelungen beantragt werden, um sich kurzfristig einem neuen Verein anzuschließen. Nähere Informationen gibt es bei den jeweiligen Landesverbänden.

Was hat es mit dem Zweitspielrecht auf sich?

Nehmen wir das Beispiel des Studenten, der in einem Bundesland wohnt und in einem anderen Bundesland die Uni besucht. Sobald zwischen Heimat und Arbeits- beziehungsweise Studienort mehr als 100 Kilometer liegen, hat man die Möglichkeit, ein Zweitspielrecht in Anspruch zu nehmen. Allerdings darf der Verein, für den man das Zweitspielrecht möchte, nicht oberhalb der Kreisebene spielen. Auch in der Jugend sind Zweitspielrechte möglich, beispielsweise wenn der Stammverein des Jugendlichen keine Mannschaft in seinem Altersbereich hat. Dann kann er eine Gastspielberechtigung für das Jugendteam eines anderen Klubs in seiner Altersklasse erhalten. Zweitspielrechte können unabhängig von den Transferperioden erteilt werden.

Wechsel ins Ausland – wie geht das?

Bleiben wir beim Beispiel des Studenten: Er geht für ein Jahr ins Ausland und will auch dort im Verein Fußball spielen. Dafür muss er sich zunächst bei seinem deutschen Klub abmelden. Mit seinem neuen Verein im Ausland stellt er einen Antrag auf Spielerlaubnis. Der Vorgang wird vom zuständigen Nationalverband bearbeitet, wandert zum DFB und von dort zum Landesverband seines alten Klubs, der die Freigabe erteilt. Diese geht anschließend den kompletten Weg zurück, bis die Spielberechtigung erteilt wird. Hört sich nach einer Ewigkeit an, dauert in der Praxis aber nur eine Woche bis maximal 30 Tage.

Kann man als Amateurspieler ein Zweitspielrecht für das Ausland erhalten?

Nein, das ist nicht möglich. Der Spieler/die Spielerin muss zwingend den internationalen Wechsel vollziehen.